



Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt

Neuwahl Glauzig

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin

- Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl des Ortschaftsrates Glauzig und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Gemäß § 46 Abs. 1 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Voraussetzungen für eine Neuwahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Glauzig fest und setzte den Termin auf

Sonntag, den 22. September 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

fest.

Gesetzliche Grundlagen für die Neuwahl (Kommunalwahl) sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahlgebiet für die Neuwahl ist die Ortschaft Glauzig.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung der Gemeindegewahlleiterin, der stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin und dem Wahlausschuss beibehalten.

Die in der Ortschaft wohnenden Einwohner sind wahlberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnen. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 15 KWG LSA i. V. m. § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Neuwahl in der Ortschaft Glauzig auf.

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen

(Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich gegenüber der Gemeindegewahlleiterin und übereinstimmend abzugeben. Die Verbindungen von Wahlvorschlägen müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge für die Neuwahl für den Ortschaftsrat Glauzig sind bis spätestens

Montag, den 29. Juli 2019, 18.00 Uhr

(55. Tag vor der Wahl - Ende der Einreichungsfrist) bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Südliches Anhalt
Gemeindegewahlleiterin
Kennwort: Neuwahl Glauzig 2019
Weißandt-Gölzau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Neuwahl in der Ortschaft Glauzig.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Neuwahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Neuwahl bestimmt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt und beträgt für die Ortschaft Glauzig fünf Ortschaftsräte. Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Somit liegt die Höchstzahl für die Neuwahl bei **zehn** Bewerbern je Wahlvorschlag.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss von mindestens 5 Wahlberechtigten der

Ortschaft Glauzig persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlbüro der Stadt Südliches Anhalt auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind, zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der oben genannten Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und benötigen keine Unterstützungsunterschriften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Linke (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Sport und Kultur

Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 KWG LSA tritt bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zu § 30 Abs. 1 KWO LSA eingereicht werden und muss nach § 21 Abs. 6 ff. KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; dieser muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus ihm muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe des Wahlgebietes handelt; das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 a zu § 30 Abs. 5 KWO LSA, dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Neuwahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat;
5. Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 KWO LSA;
6. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 a zu § 30 Abs. 5 KWO LSA,
7. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Ortschaft Glauzig keine Parteiorganisation vorhanden ist;
8. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft;
9. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;

10. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach lfd. Nr. 7 bis 9 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach lfd. Nr. 6 bis 9 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA hingewiesen.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter können unter der Telefonnummer 034978 265-22 oder per E-Mail (mtaenzer@suedliches-anhalt.de) angefordert werden. Sie sind zudem an folgender Stelle kostenfrei erhältlich:

Stadt Südliches Anhalt
-Gemeindewahlleiterin-
Weißandt-Gölsau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt

gez. Wagner
Gemeindewahlleiterin



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint monatlich jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT
Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Gölsau
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Für den Inhalt von Bekanntmachungen von Veranstaltungen ist ausschließlich der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Tellensky,
Telefon: (034978) 265-10

IMPRESSUM